

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Dresden Information (Dresden Information GmbH, Prager Straße 2b, 01069 Dresden; nachfolgend Auftraggeber) erbringt alle Lieferungen und Leistungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften auf der Grundlage folgender Geschäftsbedingungen: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften; Zusätzliche Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften; Zusätzliche Geschäftsbedingungen für Printproduktionen; Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die digitale Übermittlung von Daten; Zahlungsbedingungen. Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste der Dresden Information GmbH an. Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist, soweit sie mit diesen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Dresden Information ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dresden Information GmbH für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften (Stand 2020-01)

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über den im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Übereinstimmung nicht erfüllt, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Auftraggeber zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Auftragnehmers beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmengen werden Text-Millimeteranzeigen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Auftraggeber eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Texteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den redaktionellen Text und nicht an andere Anzeigen grenzen. Anzeigen die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftraggeber mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenbar gemacht.
8. Der Auftraggeber behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Auftraggeber erst nach Vorlage von drei Mustern der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen die durch Format oder Aufmachung bei Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Auftraggeber unverzüglichen Ersatz an. Der Auftraggeber gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Auftraggeber eins ihm hierfür gestellte, angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung – auch bei telefonischer Auftragserfassung – sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistungen und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgeschäftsführers. Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus den Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberüht. Im kaufmännischen Geschäftswerk hat der Auftraggeber darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgeschäftsführern; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Auftraggeber berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort nach Veröffentlichung der Anzeige überstanden. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Auftraggeber kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftraggeber berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenkundiger Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Auftraggeber liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegeisen oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Auftragnehmers über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkauften (bei Zeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahrs unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H. einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H. einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 10 v. H. einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber dem Auftraggeber vor dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffer-/Chiffreanzeigen wendet der Auftraggeber für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Briefe an Ziffer-/Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge an Ziffer-/Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Auftraggeber zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Auftraggeber kann einzevertraglich das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 bzw. ein Gewicht von 1000G überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Kosten/Gebühren übernimmt.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Es gilt die Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Im Geschäftswerk mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Soweit Ansprüche des Auftragnehmers im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen der Dresden Information GmbH für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften (Stand 2020-01)

- A Die Werbemitgeber und Werbegärtner sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Werträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Auftragnehmers zu halten. Eine vom Auftraggeber gewährte Mittlervergütung darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbemitgeber ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemitgeber erteilt und berechnet wird, Text und Druckunterlagen von ihm geliefert werden.
- B Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beileiter oder technische Sonderausführungen. Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber rechtsverbindlich.
- C Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Kapitalbeteiligung von mindestens 50 Prozent erforderlich.
- D Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Abstellungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe vorliegen. Für bereits gesetzte Anzeigen können Satzkosten berechnet werden. Bei nicht rechtzeitig eingetroffenen Beilagen sind die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- E Mündliche Vereinbarungen, Bedingungen und Fristen müssen durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- F Der Auftraggeber wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigenunterlagen die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der in der Anzeige verwendeten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages erwachsen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für alle Folgen und Schäden, die sich aus dem Abdruck und der Streuung der Anzeige und/oder Beilage aufgrund von wettbewerbsrechtlichen und presserechtlichen Verstößen oder aus Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen ergeben können. Ist der Auftraggeber abgenommen worden oder hat er bereits eine Unterlassungsverpflichtungserklärung bezüglich bestimmter Anzeigeninhalt abgegeben, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich und unverzüglich darüber zu informieren.
- G Sind etwaige Mängel bei den gelieferten Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim oder nach dem Druckgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Wiederholungsanzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
- H Bei Anzeigen, die nach dem Wortlauf berechnet werden, behält sich der Auftraggeber die Anwendung von allgemein verständlichen Abkürzungen vor. Der Anzeigentext wird nach typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umgesetzt. Daraus ergeben sich für die Gestaltung der rubrizierten Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Auftraggeber sich vorhält.
- I Für Anzeigen in Sonderveröffentlichungen sowie für in dieser Preisliste nicht erwähnten Teilbelegungen, Anzeigenstrecken, Kombinationen mit anderen Titeln und zeitlich befristete Angebote können vom Auftraggeber abweichende Preise festgelegt werden.
- J Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge – sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – mit dem Einführungstermin des neuen Tarifs in Kraft.
- K Bei Nichtscheinen im Falle von höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfeldes erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgeführte Beilagenaufträge geleistet.
- L Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagsnahme, Verkehrsstörungen allergemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in fremdem Betrieb, derer sich der Auftragnehmer zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Bezahlung der verbindlichsten Anzeigen, wenn das Auftragnehmerobjekt mit 80% der im Durchschnitt der letzten vier Quartalen verkauften oder auf andere Weise zugesicherten Auflage vom Auftraggeber ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Auftragnehmerauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte verkaufte oder zugesicherte Auflage zur tatsächlichen Auflage steht. Auflagenminderungen aus Gründen von Satz 1 bleiben im Rahmen von Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberücksichtigt.
- M Ein Ausschluss von Anzeigen- und/oder Beilagenaufträgen von Mitbewerbern kann nicht zugesichert werden.
- N Vervielfältigte Druckunterlagen sowie montagefähige Papiervorlagen (z.B. Foto-

papier) stehen dem Auftraggeber mit Auftragserteilung zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckunterlagen.

- O Die Nutzungsrechte an dem vom Auftraggeber erstellten Entwürfen, Anzeigen, Fotos, Texten und Signets und dergleichen bleiben beim Auftraggeber. Sie dürfen nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers verwendet werden. Bei Zuwidderhandlungen werden die üblichen und angemessenen Kosten für einen grafischen Entwurf, Bildrechte usw. in Rechnung gestellt.
- P Der Auftraggeber behält sich vor, Anzeigen mit Gutscheinen auch Rücken an Rücken zu platzieren. Aus verlegerischen und/oder typografischen Gründen behält sich der Auftraggeber ein Prüfungsrecht für Anzeigen auf Umschlagseiten vor. Die verbindliche Annahme eines Auftrages kann erst dann erfolgen, wenn dem Auftraggeber der Entwurf der Anzeige vorgelegen hat.

- Q Bei Rechtsgeschäften, in denen der Vertragspartner nicht dem Personenkreis des §24 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen zuzuordnen sind, gehen die § 2, 10, 11 und 12 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen vor.
- R Erforderliche Rechnungsdaten werden elektronisch gespeichert.

- S Der Auftraggeber ist berechtigt, Anzeigen im Rahmen seiner Möglichkeiten ebenfalls in seinen Online-Diensten zu veröffentlichen.
- T Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so beruft dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Wirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen der Dresden Information für Printprodukte (Stand 2020-01)

- A Für den Fall, dass der Auftraggeber die Fotoarbeiten und/oder die Texterstellung und/oder die Anzeigengestaltung einer Präsentationsanzeige oder eines Eintrages im Rahmen des Auftrages bestätigt und realisiert – garantiert dieser in Abhängigkeit von dem gebuchten Anzeigenformat folgenden Leistungsumfang: Fotoarbeiten – der Auftraggeber stellt einen Fotografen mit üblicher Profi-Ausrüstung ohne Zusatzeleuchtung, ohne Accessoires, ohne Modelle für maximal einen Fototermin; Texterstellung – der Auftraggeber erhält einen vom Auftraggeber ausgearbeiteten Kurztext; Anzeigengestaltung – der Auftraggeber fertigt einen professionellen Gestaltungsentwurf im typischen Layout des Auftraggeberproduktes. Der Auftraggeber wählt aus den Ergebnissen der Fotoproduktion seine favorisierten Motive. Diese und/oder der vom Auftraggeber entwickelte Text und/oder der Gestaltungsentwurf sind – gegebenenfalls mit gewünschten Änderungen – innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist freigezeichnet an den Auftraggeber zurückzugeben. Hat auf Wunsch des Auftraggebers ein weiterer Fototermin stattzufinden und/oder ist ein gänzlich neuer Text und/oder Gestaltungsentwurf notwendig, so wird der erforderliche Arbeitsaufwand mit einem Betrag von 60,00 Euro je angefahner Arbeitsstunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- B Vom Auftraggeber gestaltete Anzeigen (Präsentationsanzeigen, Standardeinträge) werden nach den Regeln des Grundlayouts des Auftraggeberproduktes sowie typografischen Gesichtspunkten gesetzt und umgebrochen. Daraus ergeben sich gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Auftraggeber sich vorbehält.
- C Abbestellung und/oder Stornierung der Anzeige können nur bis spätestens acht Wochen vor Erscheinen der Druckschrift schriftlich erfolgen. Im Falle der wirksamen Stornierung/Abbestellung werden dem Auftraggeber 35% des vereinbarten Anzeigenpreises als Aufwandsvergütung berechnet. Des Weiteren wird im Falle der wirksamen Stornierung/Abbestellung dem Auftraggeber zusätzlich 200,00 Euro als pauschaler Aufwandsersatz berechnet, sofern der Auftraggeber im Rahmen des Auftrages die Anzeigengestaltung realisiert und bereits Fotos und/oder Gestaltungsentwürfe gefertigt hat.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen der Dresden Information GmbH für die digitale Übermittlung von Daten (Stand 2020-01)

- A Digital übermittelte Druckunterlagen, auch für Anzeigen, können nur mit einem auf Papier gelieferten Farb-Proof zuverlässig verarbeitet werden. Ohne Farb-Proof sind Farbabweichungen unvermeidbar, die keinen Preismindeungsanspruch auslösen können.
- B Unerwünschte Druckresultate (z.B. fehlende Schriften, falsche Rasterweite), die sich auf eine Abweichung des Kunden von den Empfehlungen des Auftragnehmers zur Erstellung von Druckunterlagen zurückführen, führen zu keinem Preismindeungsanspruch.

- C Der Kunde hat bei der digitalen Übermittlung von Daten dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von eventuellen Computerviren sind. Entdeckt der Auftraggeber auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche geltend machen könnte. Sofern dem Auftraggeber Schäden durch von Kunden infiltrierte Computerviren entstehen, behält sich der Auftraggeber vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen der Dresden Information GmbH für die Prospektverteilung (Stand 2022-08)

- A Jeder Vertragspartner kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündigen. Ohne rechtzeitige Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um die vereinbarte Vertragslaufzeit.
- B Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.
- C Entfall, geregelt in Ziffer 14 unserer AGB für Anzeigen
- C Kosten für eventuelle Mahnschreiben gehen zu Lasten des Auftraggebers. Als vereinbart gilt: erste und zweite Mahnung jeweils 5,00 Euro.
- D Bei Konkursen und gerichtlichen Vergleichen im Rahmen der Zwangsvollstreckung entfällt jeglicher vom Auftragnehmer gewährter Nachlass.
- E Entfall, geregelt in Ziffer 14 unserer AGB für Anzeigen
- F Entfall, geregelt in Ziffer 14 unserer AGB für Anzeigen
- G Bei Neuauflnahme einer Geschäftsverbindung behält sich der Auftraggeber vor, Vorauszahlung vom Auftraggeber zu verlangen.
- H Bei Rücklastschriften berechnet der Auftraggeber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 750 Euro pro Rücklastschrift zzgl. der für den Auftraggeber angefallenen Bankgebühren.
- I Barinkasso ist nur am Sitz des Auftragnehmers möglich. Wird Barinkasso vereinbart, werden pro Inkassobuch 20,00 Euro berechnet.
- J Der Auftraggeber kann Auftraggeber eine Ratenzahlung anbieten, sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Einzugsermächtigung von einem deutschen Girokonto erteilt. Kommt der Auftraggeber mit einer Ratenzahlung ganz oder teilweise in Verzug oder wird die Lastschrift von ihm oder der Bank verweigert (Rücklastschrift), ist der Gutschrift- bzw. Restbetrag sofort und in einer Summe fällig.
- K Der Auftraggeber darf lediglich mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftraggeber schriftlich anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen.